

### Vorlagefragen

1. Sind Art. 4 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union unter Berücksichtigung des Äquivalenzgrundsatzes, der sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergibt, dahin auszulegen, dass eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, die auf der Grundlage von Art. 267 Abs. 1 AEUV ergangen ist und die Auslegung des Unionsrechts betrifft, ein Grund für die Wiederaufnahme eines Zivilverfahrens ist, das zuvor durch eine rechtskräftige Entscheidung beendet wurde, sofern eine Bestimmung des nationalen Rechts — wie Art. 401<sup>1</sup> der Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego) — die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässt, wenn es um eine rechtskräftige Entscheidung geht, die auf der Grundlage einer Bestimmung erlassen wurde, die durch ein Urteil des Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgerichtshof) als mit höherrangigem Recht unvereinbar eingestuft worden ist?
2. Erfordert der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts, der sich aus Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergibt, dass eine Bestimmung des nationalen Rechts — wie Art. 401 Nr. 2 der Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego) — erweiternd dahin ausgelegt wird, dass danach auch ein Verfahren wiederaufgenommen werden kann, in dem ein rechtskräftiges Versäumnisurteil erlassen wurde und in dem das Gericht — unter Verletzung der Verpflichtungen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-176/17 (*Profi Credit*) ergeben — davon abgesehen hat, einen Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Darlehensgeber in Hinblick auf missbräuchliche Vertragsklauseln zu prüfen, und sich auf die Prüfung der formellen Wirksamkeit eines Wechsels beschränkt hat?

---

**Rechtsmittel der Abitron Germany GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 14. Juli 2021 in der Rechtssache T-75/20, Abitron Germany GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 23. September 2021**

**(Rechtssache C-589/21 P)**

(2022/C 64/17)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* Abitron Germany GmbH (Prozessbevollmächtigte: T. Dolde, C. Zimmer, Rechtsanwälte)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Hetronic International, Inc.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 13. Dezember 2021 das Rechtsmittel nicht zugelassen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 1. Oktober 2021 von Cora gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 20. Juli 2021 in der Rechtssache T-500/19, Coravin/EUIPO — Cora (CORAVIN)**

**(Rechtssache C-619/21 P)**

(2022/C 64/18)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### Parteien

*Rechtsmittelführerin:* Cora (Prozessbevollmächtigte: M. Georges-Picot, avocate)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Coravin, Inc., Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) beschlossen, das Rechtsmittel nicht zuzulassen.

---